

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-289/343-2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Jahn/mn

Durchwahl
1270

Datum
4. April 2018

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; Stellungnahme

Mit der vorliegenden Novelle zum Tiroler Straßengesetz wird die EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in das Landesrecht integriert. Laut den Erläuternden Bemerkungen soll durch diesen Entwurf die Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsvorschriften und -methoden umgesetzt werden.

Kernpunkt der Änderung ist die Aufnahme von Maßnahmen zur Lärmabwehr für Landesstraßen (ab einer Verkehrsfrequenz von 3 Mio. Kfz pro Jahr bzw. für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern). Für diese Verkehrsinfrastrukturen sind Aktionspläne zu erstellen und bei Überschreiten der Schwellenwerte geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

Wenngleich die vorliegende Novelle die bestehende EU-Richtlinie umsetzt und speziell im Betriebsanlagenverfahren sowohl von den Amtssachverständigen als auch den Planern auf aktuelle Umgebungslärmdaten zugegriffen werden kann, so wird dies in Zukunft zusätzliche Kosten für den Straßenerhalter nach sich ziehen.

Nicht nur die Erstellung der Umgebungslärmkarten und die Aktionspläne, sondern letztlich auch bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der Schwellenwerte werden die öffentlichen Haushalte zunehmend belasten.

Die Wirtschaftskammer Tirol fordert daher nachdrücklich, dass es bei dieser Umsetzung von Unionsrecht zu keinem Gold Plating kommen darf. Dies ist bereits beim neuen Tiroler Straßengesetz zu beachten und in der Folge natürlich bei der erforderlichen Durchführungsverordnung betreffend Berechnungsverfahren, Bewertungsmethoden und Mindestanforderungen hinsichtlich der Lärmbewertung.

Insbesondere bei der Ausarbeitung der Aktionspläne und der näheren Festlegung der Berechnungsverfahren, Bewertungsmethoden und Mindestanforderungen hinsichtlich der Lärmbewertung ist jedenfalls zu gewährleisten, dass es bei der Durchführungsverordnung zu keiner Verschlechterung oder Verschärfung zu den Bestimmungen in der EU-Richtlinie bei den Schwellenwerten kommt. Weiters darf es zu keinen finanziellen Auswirkungen oder sonstigen Nachteilen für die heimischen Unternehmen kommen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Hinweis: Ergeht auch in Kopie an:

Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler

Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf

Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe